

## **Gebührenordnung**

Zur Erhöhung der Lesbarkeit erfolgt im Rahmen dieser Ordnung ausschließlich die Verwendung männlicher Termini. Dies stellt keine Diskriminierung dar, Personen weiblichen oder diversen Geschlechts werden durch den verwendeten Wortlaut in gleicher Weise adressiert.

STAND: 27. Mai 2020

## **Gebührenordnung**

Aufgrund von § 8 Abs. 5 i.V.m. § 34 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (LHG) vom 1. Januar 2005 (Gbl. S. 1) erlässt die media Akademie – Hochschule Stuttgart, nachfolgend mAHS genannt, diese Ordnung als Satzung.

### **Inhaltsübersicht**

- § 1 Allgemeines
- § 2 Geltungsbereich und Ziele
- § 3 Originäre Studiengebühren
- § 4 Pay-per-Credit
- § 5 Verwaltungsgebühren
- § 6 Stipendien
- § 7 Inkrafttreten

STAND: 27. Mai 2020

## **§ 1 Allgemeines**

(1) Die media Akademie – Hochschule Stuttgart (mAHS) ist eine private, staatlich anerkannte Fachhochschule, die keinerlei staatliche Finanzierung erhält und vor diesem Hintergrund privatwirtschaftlichen Grundsätzen folgend agieren muss. Ein Studium an der mAHS ist daher generell und ohne Ausnahme kostenpflichtig. Ohne die Einnahmen aus Studiengebühren wäre es der mAHS nicht möglich, ein besonders auf Kleingruppenlehre aufbauendes Studenumfeld in zentraler Lage in Stuttgart anzubieten.

(2) Die Aushändigung eines Abschlusszeugnisses setzt unabdingbar voraus, dass studierendenseitig alle anfallenden Studiengebühren vorab beglichen wurden. Die mAHS behält sich vor, bei einem erheblichen Zahlungsrückstand nach schriftlicher Vorabinformation über die ausstehende Summe Studierende von Prüfungen auszuschließen, wenn eine Zahlungsbereitschaft nicht glaubwürdig dargelegt wird.

## **§ 2 Geltungsbereich und Ziele**

(1) Die Gebührenordnung dient dem Zweck, die Kosten eines Studiums an der media Akademie – Hochschule Stuttgart (mAHS) in einer transparenten und schlüssigen Weise darzustellen.

(2) Die in der Gebührenordnung festgesetzten Gebühren dienen dem Zweck:

(a) die Hochschule in die Lage zu versetzen, ihren Aufgaben gemäß ihrer Grundordnung nachzukommen.

(b) sicherzustellen, dass befähigten, wirtschaftlich benachteiligten Studierende eine Möglichkeit geboten wird, ein Studium an der mAHS erfolgreich zu absolvieren.

(c) sicherzustellen, dass Studierenden in besonderen, insbesondere auch ungeplant auftretenden besonderen Lebenslagen, die sich erst während des Studiums ergeben, eine Möglichkeit geboten wird, ihr Studium an der mAHS erfolgreich abzuschließen. Besondere Lebenslagen sind in diesem Kontext insbesondere:

- die Betreuung eigener (oder eigenen Kindern gleichgestellter) Kinder,
- die Pflege der Eltern,
- die Teilnahme am Spitzensport,
- ein nachgewiesenes Engagement für wohltätige oder gemeinnützige Zwecke sowie
- ein Engagement in einem gewählten politischen Amt.

STAND: 27. Mai 2020

### **§ 3 Originäre Studiengebühren**

(1) Für die Teilnahme am Lehrbetrieb werden von den Studierenden Studiengebühren verlangt. Diese können auf Grundlage verschiedener, vorab vertraglich festzulegender Zahlungsmodelle beglichen werden.

(2) Die Gesamtsumme der Studiengebühren variiert je nach Zahlungsmodell, folgende grundlegende Zahlungsmodelle bietet die mAHS an:

- (a) Zahlung per Einmalzahlung in Höhe von EUR 28.800.
- (b) Jährlich Zahlung in drei Jahresraten zu je EUR 11.000.
- (c) Semesterweise Zahlung in sechs Raten zu je EUR 5.750.
- (d) Monatliche Zahlung in 36 Monatsraten zu je EUR 1.000.

(3) Zusätzlich zu den grundlegenden Zahlungsmodellen werden Modelle mit Anfangs- und/oder Schlusszahlung angeboten:

- (a) Modell 1: Anfangszahlung in Höhe von EUR 12.000 und zusätzlich sechs Semesterraten in Höhe von EUR 4.000.
- (b) Modell 2: Endzahlung in Höhe von EUR 12.000 und zusätzlich sechs Semesterraten in Höhe von EUR 4.500.
- (c) Modell 3: Anfangszahlung in Höhe von EUR 10.000 und zusätzliche Zahlung von 36 Monatsraten zu je EUR 650.
- (d) Modell 4: Anfangs- und Endzahlung in Höhe von jeweils EUR 11.000 und zusätzliche Zahlung von 36 Monatsraten zu je EUR 400.

(4) In besonders begründeten Ausnahmefällen besteht die Möglichkeit einer Vereinbarung individueller Zahlungsvarianten. Dabei gilt, dass die monatliche Rate EUR 400 in keinem Fall unterschreiten darf.

(5) Verlängert sich durch studierendenseitiges Verschulden (Nichtbestehen von Prüfungen, Nichtanmeldung zu Prüfungen) die Studiendauer, so ist für jedes weitere über die sechs Semester Regelstudienzeit hinausgehende Semester eine Semestergebühr in Höhe von EUR 6.000 fällig.

(6) Werben Studierende weitere Studierende für die mAHS (Buddy-Programm), so erfolgt bei pro Einschreibung eine Reduktion der originären Gesamtstudiengebühr um jeweils 12,5% für denwerbenden. Negative originäre Studiengebühren sind dabei nicht möglich.

### **§ 4 Pay-per-Credit**

(1) Zur Förderung des Studiums in besonderen Lebenslagen können Studierende ab dem 3. Fachsemester Semester zu Beginn jeder Zahlungsperiode einen schriftlichen Antrag auf Überleitung in das Pay-per-Credit-Modell stellen.

(2) Der Antrag ist den Rektor der mAHS zu stellen. Der schriftliche Antrag kann formlos erfolgen; er muss jedoch eine Begründung für den angestrebten Wechsel sowie Belege, welches das Anliegen stützen, enthalten. Auch ist dem Antrag eine Notenübersicht beizufügen. Über den Antrag entscheidet der Rektor nach Aktenlage.

STAND: 27. Mai 2020

(3) Bei Eintritt in das Pay-per-Credit-Modell bezahlt der Studierende zu Beginn des Semesters für jeden belegten ECTS-Creditpunkt EUR 250.

(4) Bei Abbruch des Studiums ohne Verlust des Prüfungsanspruchs im gewählten Studienfach bezahlt der Studierende eine Abstandssumme in Höhe von drei Jahresgebühren abzüglich bereits geleisteter Studiengebühren.

(5) Einmalzahler erhalten die anteilig zu viel bezahlten Gebühren zurück. Die Rückzahlung erfolgt in zwei Raten: Die erste Ratenzahlung erfolgt bei Eintritt in das Pay-per-Credit-Modell, die zweite nach Beendigung des Studiums.

### **§ 5 Verwaltungsgebühren**

(1) Um einen ordnungsgemäßen Studienablauf zu gewähren, erhebt die mAHS folgende Verwaltungsgebühren, welche zusätzlich zu den unter § 3 dieser Ordnung genannten originären Studiengebühren studierendenseitig zu entrichten sind:

(a) Eine einmalige Servicegebühr in Höhe von EUR 3.000. Diese Gebühr deckt sämtlichen Aufwand für das Auswahl- und Anmeldeverfahren, die Prüfungsanmeldung (inkl. Bachelorprüfung) sowie Kosten für eine eventuell anfallende Konkordanzprüfung ab. Ebenso erhalten alle Studierenden kostenlos am ersten Studientag einen Computer (Apple MacBook) zur Verfügung gestellt, der sie im Studienalltag begleitet und nach dem Ende des Studiums in das Eigentum der Studierenden übergeht. Die Servicegebühr ist bei einem Studienabbruch generell nicht rückzahlungsfähig.

(b) Der Semesterbeitrag des Studentenwerks Stuttgart inkl. Bearbeitungsgebühr in Höhe von EUR 200 pro Semester.

(2) Die mAHS behält sich vor, die Kosten von ggf. neu zu entrichtenden staatlichen Gebühren an die Studierenden weiterzugeben.

### **§ 6 Stipendien**

(1) Die mAHS vergibt beim Vorliegen der wirtschaftlichen Grundvoraussetzungen Stipendien aus Eigenmitteln. Daneben stehen ggf. auch Stipendien aus Mitteln von Sponsoren oder aus Stiftungsmitteln zur Verfügung.

(2) Stipendien haben vorrangig den Zweck, besonderes Engagement oder besondere Leistungen von Studierenden innerhalb oder außerhalb des akademischen Bereichs zu belohnen. Sie können auch vergeben werden, um die Durchführung eines Studiengangs mit einer akademisch sinnvollen Größe zu garantieren.

(3) Stipendien bestehen aus Studiengebührenerlassen in Höhe von 10%, 25% oder 50% der in § 3 genannten originären Studiengebühren. Vollstipendien (100%) werden nicht vergeben.

STAND: 27. Mai 2020

(4) Stipendiaten sind Botschafter der Hochschule. Daher kann mit einem Stipendium die Erwartung verbunden werden, dass sich Stipendiaten in besonderer Weise an und für die Hochschule engagieren. Erweisen sich Stipendiaten durch ihr Verhalten als stipendienunwürdig, so kann das Stipendium durch Beschluss des Rektors nach Anhörung des Stipendiaten mit sofortiger Wirkung entzogen werden. Eine Rückzahlung bereits gewährter Leistungen wird nur in Fällen besonders schwerwiegender Vergehen des Stipendiaten verlangt.

(5) Die Stipendienbewerbung ist über die Studienberatung (bei Studienanfängern) oder den Studiengangsleiter (bei bereits eingeschriebenen Studierenden) an den Rektor zu stellen. Der schriftliche Antrag kann formlos erfolgen, muss jedoch eine explizite Begründung für die Stipendienwürdigkeit enthalten. Über den Antrag entscheidet eine Stipendienkommission nach Gespräch mit dem Antragsteller. Entscheidungen der Stipendienkommission sind nicht anfechtbar. Ein Recht auf ein Stipendium besteht – auch bei positivem Entscheid der Stipendienkommission – nicht.

### **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt durch Anordnung des Rektors vom 27. Mai 2020 in Kraft. Sie ersetzt alle früheren Gebührenordnungen der mAHS.

Stuttgart, 27. Mai 2020



Rektor der mAHS

Prof. Dr. Sven M. Laudien